



Jugendhilfegesetz 2015 (Wet op de Jeugdzorg) & Revision Jugendschutzgesetz 2015 (Herziening Wet Kinderbeschermingsmaatregelen) (Quelle: www.nji.nl; www.nji.nl/transformatie-jeugdhulp/jeugdwet; www.nji.nl/beslissen-over-hulp/wet-herziening-kinderbeschermingsmaatregelen)

Beide Gesetze bestehen nebeneinander, ergänzen sich aber. Das Jugendgesetz regelt die Organisation des Jugendsystems, einschließlich Jugendschutz und Jugendbewährung und die Revision des Jugendschutzgesetzes regelt den Inhalt von Kinder- und Jugendschutzmaßnahmen.

Jugendhilfegesetz 2015 (Wet op de Jeugdzorg)

Das Jugendhilfegesetz aus 2015 hat das bis dahin bestehende Jugendhilfegesetz und die verschiedenen anderen Teilbereiche in Bezug auf die Jugendhilfe ersetzt. Unter dieses Gesetz fallen auch der Jugendschutz und die Jugendbewährung. Sehr wichtig ist, dass durch dieses Gesetz die Jugendfürsorge auf die Gemeinden übertragen worden ist. Damit ist ihre Zuständigkeit erweitert worden. Des Weiteren ist das Recht auf Jugendhilfe ersetzt worden durch eine Jugendhilfepflicht durch Gemeinden.

Revision Jugendschutzgesetz 2015 (Herziening Wet Kinderbeschermingsmaatregelen)

In diesem Gesetz (ist wie auch im Jugendhilfegesetz) sind die Gesetze und Regelungen über den Entscheidungsfindungsprozess in der Jugendhilfe festgelegt. Das Gesetz formt die Rechtsgrundlage für den Fall, dass die Entwicklung und die Sicherheit des Kindes gefährdet sind und die Eltern freiwillige Hilfe nicht oder nicht ausreichend annehmen. In solchen Fällen kann das Jugendgericht eine Kinderschutzmaßnahme anordnen. Die wichtigsten Änderungen des Gesetzes sind:

- Rechtsgrundlage für die Anordnung einer Kinderschutzmaßnahme: Das Jugendgericht prüft nicht nur, ob die Entwicklung des Kindes ernsthaft gefährdet ist und inwieweit die Eltern freiwillige Hilfe sondern muss auch beurteilen, ob die Eltern in der Lage sein werden, das Sorgerecht für ihr Kind in absehbarer Zeit selbständig wiederzuerlangen.
- Der Kinderschutzrat (Raad voor de Kinderbescherming) muss nach zwei Jahren der Erziehungsbeistandsschaft (ondertoezichtstelling) mit Fremdunterbringung dem Jugendgericht eine Empfehlung geben und unterbauen ob die Verlängerung die Erziehungsbeistandsschaft weiterhin indiziert ist oder ob den Eltern das Sorgerecht entnommen wird.
- Neue Kinderschutzmaßnahme: Beenden des Sorgerechts. Um die Maßnahmen zum Schutz des Kindes verständlicher zu machen, wurden die Maßnahmen Entzug der elterlichen Sorge und Entziehung der elterlichen Macht zu einer neuen Maßnahme zusammengefasst: Beenden des Sorgerechts.
- Bereitstellung von Informationen für den Familienvormund: Dritte, wie z. B. der Lehrer oder der Psychiater, können dem Familienvormund ohne Zustimmung (des Kindes und der Eltern) Informationen über das Kind oder die Eltern geben. Dies ist auch dann zulässig, wenn der

Dritte dem Berufsgeheimnis unterliegt. Dies wurde in das Gesetz aufgenommen, um es dem Familienvormund zu erleichtern, die Sicherheit des Kindes zu überwachen.

- Blockierungsrecht der Pflegeeltern: Das Blockierungsrecht bedeutet, dass ein Vormund oder ein Elternteil ein Pflegekind nicht ohne die Zustimmung der Pflegeeltern aus der Pflegefamilie entfernen darf, wenn das Pflegekind länger als ein Jahr in der Pflegefamilie gelebt hat. Das Blockierungsrecht gilt für freiwillige und erzwungene Fremdunterbringung sowie für Erziehungsbeistandschaft.
- Beaufsichtigung von mehreren Familienmitgliedern: Das Kindergericht kann auch die anderen Kinder einer Familie beaufsichtigen, wenn sich der Antrag auf Beaufsichtigung nicht auf alle Kinder der Familie bezieht.
- Teilweise Übertragung des Sorgerechts: Der Kinderrichter kann das Sorgerecht für bestimmte Situationen bei einer Fremdunterbringung teilweise an eine zertifizierte Einrichtung (GI) für Jugendschutz übertragen.
- Anmeldung des Kindes bei einer Schule.
- Erteilung der Erlaubnis zur medizinischen Behandlung des Kindes.
- Beantragung eines Aufenthaltstitels für das Kind.

Gesetz vom 7. Juni 2022, Stb. 242, zur Änderung des Buches 1 des Zivilgesetzbuches und des Personenregistergesetzes im Zusammenhang mit der rechtlichen Begründung des gemeinsamen Sorgerechts aufgrund der Anerkennung

Gesetzesentwurf der Abgeordneten Bergkamp und Van Wijngaarden zur Änderung von Buch 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Zusammenhang mit der direkten Verknüpfung von Anerkennung und gemeinsamem Sorgerecht für unverheiratete und nicht eingetragene Partner (die Anerkennung des Kindes kann sowohl von der Mutter als auch von der Ehefrau/dem Lebensgefährten der Mutter vorgenommen werden).

Termin: ab dem 1. Januar 2023 ist das Gesetz von Kraft

Konsequenz: Einführung eines neuen Abschnitts 251b (nach Abschnitt 1:251a BW) in Buch 1 BW:

Nach Artikel 251a wird ein Artikel mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Abschnitt 251b

1. Die Mutter und die Person, die das Kind anerkennt hat, üben das gemeinsame Sorgerecht für ihr Kind aus, es sei denn:
 - a. ein Vormund mit dem Sorgerecht für das Kind betraut wird;
 - b. die Regelung des Sorgerechts für das Kind weggefallen ist; oder
 - c. der sorgeberechtigte Elternteil das Sorgerecht gemeinsam mit einem anderen Elternteil ausübt.
2. Die Mutter übt das Sorgerecht für ihr Kind nur aus, wenn aus der in § 203 Absatz 1 Abschnitt a) oder b) genannten Urkunde hervorgeht, dass:
 - a. die Mutter und der Anerkennende erklärt haben, dass das Sorgerecht allein von der Mutter ausgeübt werden soll, oder
 - b. das Gericht eine Ersatzzustimmung für die Anerkennung gemäß § 204 Absätze 3 und 4 erteilt hat.

Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Daten von Spendern künstlicher Befruchtungen (Parlamentsdrucksache II 2020/21, 35870)

- Änderung des Spenderdatengesetzes im Zusammenhang mit der zweiten Evaluierung des Gesetzes, dem Aktionsplan zur Förderung von Spenderkindern und der Umwandlung der Stiftung für Spenderdaten zur künstlichen Befruchtung in eine öffentlich-rechtliche, unabhängige Verwaltungseinrichtung
- Mit diesem Gesetzentwurf werden einige der Empfehlungen der zweiten Gesetzesbewertung und des Aktionsplans für Spenderkinder umgesetzt.
- Zu diesem Zweck enthält es eine Regelung zur zentralen Überwachung der maximalen Anzahl von Empfängnisfällen pro Spender (maximal 12 Familien) und eine Regelung zur Vermittlung von Spenderkindern an Halbgeschwister. Und
- Nach den Urteilen des Gerichts Den Haag vom 2. Juni 2021 zur "Offenlegung der Identität des Samenspenders darf nicht verweigert werden" (ECLI:NL:RBDHA:2021:5461) und des Gerichts Gelderland vom 24. März 2021 zur "Anonymität des Samenspenders" (ECLI:NL:RBGEL:2021:1388) wollte der frühere VWS-Minister (De Jonge) mit einem Änderungsgesetz eine Gesetzesänderung herbeiführen. Damit wird eine Regelung für Spenderkinder von bekannten Spendern im Einklang mit der Rechtsprechung geschaffen. Die Gesetzesänderung bedeutet, dass die Daten eines bekannten Spenders aus der Zeit vor 2004 grundsätzlich übermittelt werden, es sei denn, der Spender kann ein zwingendes Interesse daran nachweisen, seine persönlichen Daten nicht anzugeben. Zu diesem Zweck wird ein neuer Artikel in das Wdkb aufgenommen. Damit soll verhindert werden, dass alle Spenderkinder aus der Zeit vor Juni 2004, die sich in der gleichen Situation wie die Spenderkinder in den beiden Prozessen befinden, ebenfalls ein Gerichtsverfahren anstrengen müssen, um die Personalien des Spenders zu erhalten.

Gesetz vom 25. Mai 2022, Stb. 2022, 188, zur Änderung des Jugendgesetzes und des Sozialhilfegesetzes 2015 zur Erleichterung der Umsetzung bei der Beschaffung von Dienstleistungen im Sinne dieser Gesetze sowie zur Aufnahme von Grundlagen für die Festlegung von Regeln, die bei der Beschaffung oder Subventionierung dieser Dienstleistungen zu beachten sind (Gesetz über die sozial verantwortliche Zuschlagserteilung Jugendgesetz und Sozialhilfegesetz 2015)

Änderung des Buches 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Zusammenhang mit der Änderung der Bedingungen für die Änderung der Geschlechtsangabe in der Geburtsurkunde (Kst. II, 2020/21, 35 825, Nr. 1-6)

Gesetzentwurf wurde am 3. Mai 2021 beim Parlament eingereicht.

Enthält Änderungen der Artikel 1:20, 20f, 28, 28 a bis d BW + neuer Artikel 1:28aa BW

Änderung des Verfahrens zur Angabe des Geschlechts in der Geburtsurkunde:

1. Die Erklärung des Sachverständigen wird gestrichen.
2. Personen ab 16 Jahren können beim Standesbeamten ihres Wohnorts einen Antrag auf eine erste oder zweite Änderung stellen.
3. Eine nachträgliche Änderung kann durch das Gericht vorgenommen werden.
4. Auch für Kinder unter 16 Jahren wird es möglich sein, die Angabe des Geschlechts zu ändern. Dies kann über das Gericht geschehen.
5. Der Gesetzentwurf betrifft auch intersexuelle Personen. Dem Gesetzentwurf zufolge können sie beim Standesbeamten beantragen, dass die Geschlechtsbezeichnung "unbestimmt" in der Geburtsurkunde in "M" oder "V" geändert wird. Der Gang zum Gericht wird dafür nicht mehr notwendig sein. Auch Kinder unter 16 Jahren können sich auf die Regelung in diesem Gesetzentwurf berufen. Wie nach geltendem Recht (Artikel 1:24 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) können sie beim Gericht beantragen, die Angabe des Geschlechts zu ändern (Artikel I, Abschnitt D).

ANMERKUNG DER ÄNDERUNG (eingegangen am 19. November 2021)

Der Gesetzentwurf 35825 wird wie folgt geändert:

In Artikel I Abschnitt D wird dem vorgeschlagenen Artikel 28a ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut angefügt:

5. Der Richter kann, wenn er den Eindruck hat, dass der Minderjährige, der das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, dies einsieht, und zwischen dem Minderjährigen und den Eltern oder einem von ihnen, die mit dem Sorgerecht betraut sind, oder dem Vormund oder beiden Vormündern ein Streit darüber besteht, eine Entscheidung von Amts wegen auf der Grundlage der Absätze 1 bis 4 treffen. Das Gleiche gilt, wenn der Minderjährige das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, aber in der Lage ist, seine Interessen in dieser Angelegenheit angemessen zu beurteilen.

Neuer Gesetzesentwurf für erweiterte Pflegefamilien 10. Mai 2021 Parlamentsdrucksachen II 2020/21, 35833, Nr. 1-9.

Gesetzentwurf zur Änderung des Jugendgesetzes und einiger anderer Gesetze im Zusammenhang mit der Verlängerung der Dauer von Pflegeverhältnissen und dem Erlöschen des Bewilligungsbescheides bei Bewilligungen von Heimunterbringung und geschlossener Jugendpflege.

Viele Änderungen im Jugendgesetz. Einige in BJJ und Awb (Verwaltungsrecht). Die folgenden Änderungen in Buch 1 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs:

ARTIKEL IV: Buch 1 des Zivilgesetzbuches wird wie folgt geändert:

- A: Abschnitt 265b wird wie folgt geändert:
- (1) In Absatz 2 wird der zweite Satz gestrichen.
- Der dritte Absatz wird gestrichen und der vierte Absatz wird zum dritten Absatz.
- B In § 265i Abs. 1 werden die Worte "ein anderer als der Elternteil" durch die Worte "ein anderer als der Elternteil" ersetzt.

Schreiben des Ministers für Rechtsschutz vom 3. Juni 2021 über die jüngsten Entwicklungen bei einer Reihe von Themen im Bereich des Familien- und Jugendrechts, w.e.f:

- Scheidung ohne Schaden
- Empfehlungen Expertenteam zur elterlichen Ablehnung (einschließlich Lotsenspezialist Kontaktverlust und die Eskalationsleiter)
- Forschung zur internationalen Adoption (u.a. nationales Fachzentrum)
- Inländische Abtretung und Adoption (ohne Überprüfungs- und Berichtigungsverfahren)
- Abschluss verschiedener Gesetzgebungsverfahren (u.a. Kindesentführung, Sorgerechtsentscheidungen und Ehegüterrecht), Umgangsrecht nach dem Tod des Partners, Beratungsrecht der Gemeinden bei Erwachsenenvormundschaft, kostenlose Namensänderung von Inzestopfern, digitale Geburtenregistrierung, etc.
- Neue Gesetzgebungsverfahren: Leihmutterchaft, gemeinsames Sorgerecht, doppelter Nachname, Geschlechtsregistrierung, Bevorzugung des Kindesunterhalts, Umgangsrecht für Großeltern und Modernisierung des PFR (im Anhang).

Gesetzentwurf zur Änderung verschiedener Gesetze im Zusammenhang mit Vertraulichkeitsklauseln in der Jugendhilfe (Parlamentsdrucksache II 2020/21, 35 771, Nr. 1-6) vom 17. März 2021.

Nach Abschnitt 4.1.8 des Jugendgesetzes wird ein Abschnitt mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Artikel 4.1.8a

(1) In diesem Artikel gelten die folgenden Definitionen:

- Vorfall: Unbeabsichtigtes oder unerwartetes Ereignis, das mit der Qualität der Jugendbetreuung oder der Durchführung einer Kinderschutzmaßnahme oder Jugendbewährung zusammenhängt und zu einer Schädigung des Jugendlichen oder der Eltern geführt hat, hätte führen können oder könnte führen;

- Vertragspartei:

a. Jugendhilfeträger, zertifizierte Einrichtung, natürliche oder juristische Person, die bei oder für den Jugendhilfeträger oder die zertifizierte Einrichtung arbeitet, Jugendhilfeträger oder Pflegeeltern;

b. junger Mensch, Elternteil, nicht erziehungsberechtigter Elternteil, Vormund, die Person, die die elterliche Gewalt über den jungen Menschen ausübt, zusammen mit dem Elternteil, dem Pflegeeltern, dem gesetzlichen Vertreter des jungen Menschen, dem Vormund oder Betreuer eines Beteiligten nach Artikel 7.3.15 Absatz 2, der Person nach Artikel 7.3.15 Absatz 3 oder dem überlebenden Verwandten eines Beteiligten nach Artikel 7.3.1 Absatz 2.

2. Jede Klausel in einer von den Vertragsparteien geschlossenen Vereinbarung, die das Recht auf Offenlegung oder Weitergabe von Informationen über ein Ereignis an Dritte einschränkt oder entzieht, ist null und nichtig.

3. Absatz 2 findet keine Anwendung

a. soweit die Bestimmung in Ausführung einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift vereinbart worden ist;

b. auf Klauseln, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Artikels vereinbart wurden.

Gesetzentwurf zur Einführung des doppelten Familiennamens

(Parlamentsdrucksachen I 2021/22, 35990, Nr. A):

Am 14. Dezember 2021 wurde dem Repräsentantenhaus ein Gesetzentwurf vorgelegt.

Sie sollte es Kindern ermöglichen, den Nachnamen beider Elternteile zu tragen. Der Doppelnachname kann aus maximal zwei Namen bestehen und wird ohne Bindestrich geschrieben, z. B. Jansen De Boer. So haben die Eltern zum Beispiel die Wahl: Jansen, De Boer, Jansen De Boer und De Boer Jansen.

Für die Gruppe der Personen, die bereits einen doppelten oder mehrfachen Nachnamen haben, wie z. B. Van Bergen Henegouwen oder Korthals Altes, wird dieser Name als ein einziger Familienname betrachtet. Wenn sie es wünschen, können sie ihrem Kind daher auch einen doppelten Nachnamen geben, z. B. Van Bergen Henegouwen De Boer. Adoptierte Kinder können eine Kombination aus ihrem Geburtsnamen und den Namen ihrer Adoptiveltern wählen. Aber auch hier gilt: maximal zwei Namen insgesamt. Ein doppelter Nachname ist nicht zwingend erforderlich.

Dem Artikel 1:15 des Zivilgesetzbuches wird ein vierzehnter Absatz hinzugefügt, der wie folgt lautet "14. Wenn für das Kind eine Kombination von Nachnamen der Eltern gewählt wird und einer oder beide von ihnen einen aus zwei Namen bestehenden Nachnamen haben, kann höchstens ein Name von jedem von ihnen weitergegeben werden. Dies gilt auch, wenn nach Absatz 3 ein Familienname eines Elternteils in Verbindung mit dem ursprünglichen Familiennamen des Kindes oder, wenn er aus zwei Namen besteht, mit einem davon gewählt wird."

Schreiben des Ministers für Rechtsschutz vom 4. Juni 2021 (Kst. II 2020/21, 31 265, Nr. 93) zur internationalen Adoption

Vorübergehende Aussetzung von Auslandsadoptionen aufgrund von Missständen:

- Die Untersuchung kommt zu dem Schluss, dass die Gefahr des Missbrauchs auch durch ein öffentlich-rechtliches System und eine stärkere internationale Zusammenarbeit und/oder Überwachung nicht beseitigt werden kann, unter anderem wegen der finanziellen Anreize, die mit der Art und Weise, wie die internationale Adoption organisiert wird, verbunden sind. In den Niederlanden kann dem vielleicht noch durch eine öffentlich organisierte Mediation entgegengewirkt werden, aber das gilt nicht, zumindest nicht ausreichend, für die Herkunftsländer.
- Es gibt jedoch Möglichkeiten für eine begrenzte und strenge Auswahl der Herkunftsländer sowie für eine bessere Zusammenarbeit im internationalen Kontext und eine verstärkte Überwachung der Einhaltung des Haager Adoptionsübereinkommens.
- Aber keine Gewissheit, dass das System wasserdicht ist und kein Missbrauch mehr stattfinden kann.

- Daher: Bis zu einer endgültigen Entscheidung über die Zukunft der Auslandsadoption sollten Auslandsadoptionen ausgesetzt werden.

UN-Komitee: Die Niederlande müssen dringend Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der Rechte von Kindern zu verbessern

18/02/2022 - Die Niederlande müssen dringend Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der Rechte von Kindern zu verbessern. Das sagt der UN-Komitee für die Rechte des Kindes in einer soeben veröffentlichten Bewertung der Situation in den Niederlanden. Der Ausschuss legt eine umfangreiche Liste von Bedenken und verbesserungswürdigen Bereichen vor:

Der UN-Ausschuss ist unter anderem besorgt über die Situation von Flüchtlings-, Asylbewerber- und Migrantenkindern. Kinder und Familien sollten beim Übergang in die reguläre Aufnahme bevorzugt behandelt werden. Auch Investitionen in eine reguläre und kindgerechte Aufnahme von Asylbewerbern sind dringend erforderlich, und das häufige Umziehen von Kindern zwischen den Aufnahmestellen sollte jetzt wirklich verhindert werden.

Die Niederlande müssen dringend Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, auch im Internet, ergreifen. Die Zahl der Kinder, die Opfer von Misshandlung, Missbrauch und (sexueller) Ausbeutung werden, ist immer noch erschreckend hoch.

Stärkere Konzentration auf die Prävention von Übergewicht und Fettleibigkeit bei Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Vermarktung ungesunder Lebensmittel, der hohen Raten von Depressionen, Selbstverletzungen und Selbstmordversuchen sowie der langen Wartelisten für professionelle Hilfe.

Antwort der für Jugend zuständigen Minister vom 7. Juli 2022 auf die frühere Kritik des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes:

Parlamentsdrucksachen II 2021/22, 33826, Nr. 46

(siehe: <https://zoek.officielebekendmakingen.nl/kst-1040702>)

Aus dem Brief Minister (22 Seiten).

„Die Empfehlungen des Ausschusses berühren die gesamte Bandbreite des Konvents und damit die Politikbereiche verschiedener Ministerien. Ihr Haus wird daher durch die regelmäßigen Berichte und Parlamentsbriefe der Ministerien über die Umsetzung der einzelnen Empfehlungen informiert werden. In diesem Schreiben werde ich zunächst darauf eingehen, wie die Regierung die Rechte der Kinder umsetzt. Anschließend erläutere ich eine Reihe von Empfehlungen, die in den folgenden Themen gebündelt sind, ausführlicher:

- Ratifizierung des dritten Fakultativprotokolls zum Übereinkommen
- Beteiligung der Jugend
- Psychisches Wohlbefinden junger Menschen
- Jugendbetreuung und Jugendschutz
- Kinderbetreuungsgeld-Affäre
- (Online-)Gewalt gegen Kinder
- Jugendstrafrecht und Jugendarrest
- Migration und Staatsangehörigkeit
- Anti-Diskriminierung
- Chancenungleichheit und Armutsbekämpfung
- Inklusive Bildung
- Auswirkungen des Klimawandels auf die Rechte der Kinder - Karibik Niederlande).

Schließlich werde ich in diesem Schreiben erörtern, wie ich die Umsetzung der UN-Empfehlungen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien, den Kinderrechtsorganisationen und den Kindern selbst weiterhin überwachen werde. Einhaltung der Kinderrechte in den Niederlanden Die Regierung hält es für wichtig, dass die Rechte der Kinder in den Niederlanden eingehalten und gefördert werden. Nach Angaben von UNICEF gehören niederländische Kinder zu den glücklichsten Kindern der Welt, aber“ und soweit und soweit

Allgemeine Bemerkung Nr. 26 (27/06/2022) Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat einen Entwurf für die Allgemeine Bemerkung Nr. 26 vorgelegt. Diese neue Allgemeine Bemerkung befasst sich mit den Rechten des Kindes und dem Klima, wobei der Schwerpunkt auf dem Klimawandel liegt. Die Klimakrise ist eine Krise der Kinderrechte, denn der Klimawandel hat große Auswirkungen auf das Leben der Kinder.

Paul Vlaardingerbroek & Jana Knot-Dickscheit